

Auflage 3

WAB-Fraktion

Zuständig für dieses Thema:

Dieter Heidenreich Hagener Allee 85 22926 Ahrensburg Fon: 04102 / 55 602
E-Mail: dieter.heidenreich@gmx.de

09.06.2009

Herrn Wilke

Antrag:

Damit alle, die mit diesem Thema befasst sind, den gleichen Wissensstand haben, bitten wir Sie, das als Anhang begefügte

Rechtswissenschaftliche Gutachten zu einem Straßenneubau im "Ahrensburger Tunneltal" von Axel Behn

an alle Stadtverordneten und die Bürgerlichen Mitglieder des Umwelt- und des Bau- und Planungsausschusses zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Dieter Heidenreich

FUHSE

MINERALÖLRAFFINERIE

HFM Horst Fuhse Mineralölraffinerie GmbH
Halskestr. 40 · 22113 Hamburg

Herrn
Dieter Heidenreich
Hagener Allee 85

22926 Ahrensburg

Halskestraße 40
22113 Hamburg
Tel.: 040 / 78 91 96-0
Durchwahl: -17
Fax.: 040 / 78 91 96-30

Gleisanschluß
Wasseranschluß:
Moorfleeter Kanal

e-mail: axel.behn@fuhse.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

unser Zeichen
HFM-OST

Datum
04.02.2009

Betr.: Südtangente

Sehr geehrter Herr Heidenreich,

als Anlage überreichen wir Ihnen einige Unterlagen zu den gesetzlichen Vorgaben, die zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen

HFM Horst Fuhse
Mineralölraffinerie GmbH

Axel Behn



Rechtswissenschaftliches Gutachten zu einem Straßenneubau im „Ahrensburger Tunneltal“

Örtliche Beschreibung

Das **Ahrensburger Tunneltal** ist eine Glaziale Rinne nördlich von Hamburg bei Ahrensburg. Es verläuft längs der Bahnlinie Hamburg-Lübeck in Richtung Stellmoor und bildet das Naturschutzgebiet *Ahrensburg-Stellmoorer Tunneltal*.

Das Tunneltal bildete sich durch Schmelzwasser unter dem Inlandeis, welches in der letzten Eiszeit dieses Gebiet bedeckte. Diese Schmelzwasser erodierten tief in den Untergrund und hinterließen am Ende der Eiszeit eine schmale längliche Rinne mit steilen Hängen, in deren geschützter Lage sich Eisreste, sogenanntes Toteis, erhalten konnte. Vor ca. 13.000–10.000 Jahren war das Resteis bereits von einer Kies- und Sandschicht überdeckt und darüber befand sich ein See, an dessen Ufern sich Rastplätze der späteiszeitlichen Rentierjägerkulturen (Hamburger und Ahrensburger Kultur) befanden, die diesen natürlichen Engpass, den die Rentierherden auf ihren jährlichen Wanderungen passieren mussten, zur Jagd nutzten. In den Feuchtsedimenten des heute verlandeten Sees erhielten sich organische Hinterlassenschaften dieser Jägerkulturen, wie die zahlreichen Knochen ihrer Beutetiere sehr gut. (aus: Wikipedia)

Naturschutzrechtliche Eingruppierung

1. Das genannte Gebiet ist durch Landesverordnung vom 16.08.1982 (GVObI. Schl.-H. 1982 S. 188) als Naturschutzgebiet „Stellmoor – Ahrensburger Tunneltal“ ausgewiesen worden.

2. Weiterhin ist das Gebiet durch das Schleswig – Holsteinische Landesamt durch Meldung vom 01.09.2004 als sogenanntes „**FFH - Gebiet**“ an die Europäische Kommission gemeldet worden. Dies erfolgte u.a. deshalb, weil in dem Gebiet zwei seltene und bedrohte Tierarten leben. Es handelt sich zum einem um den „rana arvalis“ (Moorfrosch) und weiterhin um den „triturus cristatus“ Kammolch).

FFH-Gebiete sind spezielle Schutzgebiete, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Habitaten (Lebensraumtypen) dienen, die in mehreren Anhängen zur FFH-Richtlinie aufgelistet sind. Das FFH-Gebiet ist ein Teilbereich des Natura_2000-Gebietes.

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**, kurz **FFH-Richtlinie** oder **Habitatrichtlinie**, ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union, die 1992 beschlossen wurde. Sie dient gemeinsam mit der Vogelschutzrichtlinie im Wesentlichen der Umsetzung der Berner Konvention; eines ihrer wesentlichen Instrumente ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten, das Natura 2000 genannt wird. Die korrekte deutsche Bezeichnung der FFH-Richtlinie lautet **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen**. Es wird in Deutschland jedoch fast ausschließlich die Bezeichnung FFH-Richtlinie benutzt, die sich von Fauna (= Tiere), Flora (= Pflanzen) und Habitat (= Lebensraum) ableitet.

Rechtliche Beurteilung

1. Baulich Eingriffe in einem Naturschutzgebiet sind aufgrund der genannten Verordnung aus sich selbst heraus verboten. Insbesondere ist der Bau von Straßen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 verboten.

2. Bei Eingriffen im FFH-Gebiet muss nun zuvor eine
 - Verträglichkeitsprüfung (VP) durchgeführt werden (§ 34 Abs. 1, 2 BNatSchG). Hier gilt ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot. Diese Verträglichkeitsprüfung wird unabhängig von einer eventuell zusätzlich erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG durchgeführt. Auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. dessen Umsetzung in der jeweiligen Landesgesetzgebung wird unabhängig davon durchgeführt.
 - Der Verträglichkeitsprüfung vorgeschaltet ist eine Vorprüfung, bei der geprüft wird, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vorhabens auf das FFH-Gebiet entstehen kann. Grundsätzlich ist es egal, ob das Vorhaben direkt im Gebiet stattfindet oder von außen seinen Einfluss auf das FFH-Gebiet ausübt. Je nach Ergebnis ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen oder nicht. Lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung nachweislich nicht ausschließen, muss eine VP erfolgen.
 - Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt zu Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es zunächst unzulässig.
 - Diese Unzulässigkeit des Projekts kann nur überwunden werden, wenn im Rahmen einer Alternativenprüfung (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) nachgewiesen werden kann, dass es keine Projekt- und Standortalternative gibt, die unter zumutbaren Bedingungen realisiert werden kann und das Gebiet nicht oder geringer beeinträchtigen als das eigentliche Vorhaben.
 - Außerdem muss als weitere kumulative Zulassungsvoraussetzung ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen werden. Dieses muss im Einzelfall höher wiegen als das öffentliche Interesse am Schutz des betroffenen Gebietes. Ist durch den Eingriff ein so genannter prioritärer Lebensraum nach Anhang I oder eine prioritäre Art nach Anhang II betroffen, ist bei bereits eingetragenen FFH-Gebieten die Zustimmung der EU-Kommission erforderlich.
 - Ist der Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz in einer Natura 2000-Fläche zulässig, muss dafür ein Ausgleich geleistet werden.

Rechtsprechung

Der Bundesverwaltungsgericht bestärkt den hohen Rang des europäischen Naturschutzrechts für Infrastrukturplanungen.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass der Bau der Bundesautobahn A 143 (Westumfahrung Halle) bis auf weiteres nicht fortgesetzt

werden kann. Eine gegen dieses Vorhaben gerichtete Klage eines Naturschutzvereins hatte insoweit Erfolg.

Das Gericht fordert für die FFH-Verträglichkeitsprüfung die Berücksichtigung der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Schutz von Flora, Fauna und Lebensräumen". Zweifel gehen zu Lasten des Vorhabens, Alternativen müssen ernsthaft geprüft werden.

1. Der Sachverhalt

Gegenstand der streitigen Planfeststellung ist im Wesentlichen ein etwa 12 km langes Teilstück der A 143, das im Naturpark "Unteres Saaletal" zwei Schutzgebiete nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) queren soll ("Muschelkalkhänge westlich von Halle" und "Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle"). Die A 143 ist im gesetzlichen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als "vordringlicher Bedarf" aufgeführt und gehört zu den "Verkehrsprojekten Deutsche Einheit". Fertig gestellt ist bislang das südliche Teilstück der A 143 von der A 38 bis zur Anschlussstelle Halle-Neustadt (Knotenpunkt mit der B 80).

2. Die Baustopp-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Planfeststellung trotz darin vorgesehener konfliktmindernder Maßnahmen (z.B. dem Bau von Grünbrücken im Bereich der FFH-Gebiete) bislang nicht den Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts genüge. Die Querung von FFH-Gebieten durch eine Autobahntrasse löse ein strenges Schutzsystem aus, dessen Einhaltung der umfassenden gerichtlichen Kontrolle unterliege. Der Träger des Vorhabens habe in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse den Nachweis zu führen, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete ausgeschlossen sei. Im Grundsatz könnten dabei zwar auch Schadensminderungs- und Schadensvermeidungsmaßnahmen zum Schutz der FFH-Gebiete berücksichtigt werden. Verbleibende Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Maßnahmen gingen aber zu Lasten des Vorhabens.

Bestehen aus wissenschaftlicher Sicht vernünftige Zweifel an der Tragfähigkeit der Risikoeinschätzung oder des vorgesehenen Risikomanagements, darf die Verträglichkeitsprüfung - so das Gericht - nicht mit einem positiven Ergebnis für das Vorhaben abgeschlossen werden. Vielmehr könne das Vorhaben dann nur aufgrund einer Abweichungsprüfung zugelassen werden. Dabei müsse der Nachweis erbracht werden, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Durchführung des Vorhabens erforderten, denen durch eine die FFH-Gebiete weniger oder gar nicht beeinträchtigende Alternativlösung nicht genügt werden könne. Außerdem müssten alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" ergriffen werden. Seien in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu sämtlichen sich konkret abzeichnenden Risiken die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse abgerufen, dokumentiert und berücksichtigt worden, "infizierten" derartige Mängel notwendig auch eine nachfolgende Abweichungsprüfung.

In Anwendung des im Fachplanungsrecht anerkannten Grundsatzes der Planerhaltung sei im beschränkten Umfange zwar eine Fehlerheilung noch im gerichtlichen Verfahren möglich. Der FFH-Verträglichkeitsprüfung anhaftende Ermittlungsdefizite könnten regelmäßig aber nicht durch nachträglichen Vortrag im Prozess aufgefangen werden, sondern erforderten ein ergänzendes Verfahren. Ein solches Verfahren habe das beklagte Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hier hinsichtlich des - im Planfeststellungsbeschluss nicht behandelten - Artenschutzes für Fledermäuse bereits eingeleitet. In dieses Verfahren und die daraufhin ergehende Entscheidung werde nunmehr auch der Gebietsschutz nach der FFH-Richtlinie einzubeziehen sein, soweit die gerichtliche Überprüfung zu Beanstandungen geführt habe. Dementsprechend sei der Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig zu erklären und außer Vollzug zu setzen.

BVerwG 9 A 20.05 - Urteil vom 17. Januar 2007

3. Die Bedeutung für diesen Fall

Das BVerwG bestärkt mit der Entscheidung den hohen Rang des europäischen Naturschutzrechts für Infrastrukturplanungen. Das von einer Planung ausgehende Risiko für Flora - Fauna - Habitatschutzgebiete bedarf einer sehr sorgfältigen Prüfung.

1. Schon vernünftige Zweifel an der Tragfähigkeit der Risikoeinschätzung oder des vorgesehenen Risikomanagements zwingen die Planfeststellungsbehörde dazu, die Verträglichkeitsprüfung nicht mit einem positiven Ergebnis für das Vorhaben abzuschließen.
2. Bei der dann gebotenen Prüfung, ob eine Abweichung vom Grundsatz des Schutzes der Natur zulässig ist, muß der Vorhabensträger den Nachweis erbringen, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Durchführung des Vorhabens erfordern.
3. Weiter muss der Vorhabensträger durch eine sorgfältige Prüfung von Alternativen nachweisen, daß durch eine die FFH-Gebiete weniger oder gar nicht beeinträchtigende Alternativlösung der Konflikt nicht zu lösen ist.
4. Außerdem müssen alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" vom Vorhabensträger ergriffen werden.
5. Sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu sämtlichen sich konkret abzeichnenden Risiken die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse abgerufen, dokumentiert und berücksichtigt worden, "infizierten" derartige Mängel notwendig auch eine nachfolgende Abweichungsprüfung.

Damit ist der Rahmen für einen strengen Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" vom BVerwG gesetzt worden.

Weitere Überlegungen

Der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) hat bereits im Jahr 2003 festgestellt:

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes müssen im Planungsrecht berücksichtigt werden, unfinanzierbare Wunschlisten für immer mehr Straßen sind nicht mehr zeitgemäß. Das Hauptaugenmerk der Verkehrsinvestitionspolitik muss auf

dem Erhalt der vorhandenen Infrastruktur statt auf Neu- und Ausbau von Straßen gelegt werden. So sind zum Beispiel Ortsumfahrungen oftmals nur eine Scheinlösung und sorgen nicht für die gewünschte Entlastung.

Fazit

Der Bau einer Umgehungsstrasse im Süden von Ahrensburg durch ein Naturschutzgebiet und ein ausgewiesenes FFH - Gebiet ist juristisch nahezu unmöglich. Die naturschutzrechtlichen Anforderungen sind so hoch, dass diese nur durch ein überwiegendes öffentliches Interesse mit weiteren Anforderungen möglich wäre. Die hier, von den Straßenbefürwortern zugrunde gelegte routinemäßige EU - Lärmüberprüfung begründet ein solches nicht.

Hamburg den 27.01.2007

Axel Behn
-Rechtsanwalt-

Naturschutz stoppt Straßenbau

Bundesverwaltungsgericht bestärkt hohen Rang des europäischen Naturschutzrechts für Infrastrukturplanungen

Das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig hat entschieden, dass der Bau der **Bundesautobahn A 143 (Westumfahrung Halle) bis auf weiteres nicht fortgesetzt werden kann**. Eine gegen dieses Vorhaben gerichtete Klage eines Naturschutzvereins hatte insoweit Erfolg.

Das Gericht fordert für die FFH-Verträglichkeitsprüfung die Berücksichtigung der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Schutz von Flora, Fauna und Lebensräumen". Zweifel gehen zu Lasten des Vorhabens, Alternativen müssen ernsthaft geprüft werden.

1. Der Sachverhalt

Gegenstand der streitigen Planfeststellung ist im Wesentlichen ein etwa 12 km langes Teilstück der A 143, das im Naturpark "Unteres Saaletal" zwei Schutzgebiete nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) queren soll ("Muschelkalkhänge westlich von Halle" und "Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle"). Die A 143 ist im gesetzlichen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als "vordringlicher Bedarf" aufgeführt und gehört zu den "Verkehrsprojekten Deutsche Einheit". Fertig gestellt ist bislang das südliche Teilstück der A 143 von der A 38 bis zur Anschlussstelle Halle-Neustadt (Knotenpunkt mit der B 80).

2. Die Baustopp-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Planfeststellung trotz darin vorgesehener konfliktmindernder Maßnahmen (z.B. dem Bau von Grünbrücken im Bereich der FFH-Gebiete) bislang nicht den Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts genüge. Die Querung von FFH-Gebieten durch eine Autobahntrasse löse ein strenges Schutzsystem aus, dessen Einhaltung der umfassenden gerichtlichen Kontrolle unterliege. Der Träger des Vorhabens habe in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse den Nachweis zu führen, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete ausgeschlossen sei. Im Grundsatz könnten dabei zwar auch Schadensminderungs- und Schadensvermeidungsmaßnahmen zum Schutz der FFH-Gebiete berücksichtigt werden. Verbleibende Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Maßnahmen gingen aber zu Lasten des Vorhabens.

Bestehen aus wissenschaftlicher Sicht vernünftige Zweifel an der Tragfähigkeit der Risikoeinschätzung oder des vorgesehenen Risikomanagements, darf die Verträglichkeitsprüfung - so das Gericht - nicht mit einem positiven Ergebnis für das Vorhaben abgeschlossen werden. Vielmehr könne das Vorhaben dann nur aufgrund einer Abweichungsprüfung zugelassen werden. Dabei müsse der Nachweis erbracht werden, dass **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Durchführung des Vorhabens erforderten**, denen durch eine die FFH-Gebiete weniger oder gar nicht beeinträchtigende Alternativlösung nicht genügt werden könne. Außerdem müssten alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" ergriffen werden. Seien in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu sämtlichen sich konkret abzeichnenden Risiken die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse abgerufen, dokumentiert und berücksichtigt

worden, "infizierten" derartige Mängel notwendig auch eine nachfolgende Abweichungsprüfung.

In Anwendung des im Fachplanungsrecht anerkannten Grundsatzes der Planerhaltung sei im beschränkten Umfange zwar eine Fehlerheilung noch im gerichtlichen Verfahren möglich. Der FFH-Verträglichkeitsprüfung anhaftende Ermittlungsdefizite könnten regelmäßig aber nicht durch nachträglichen Vortrag im Prozess aufgefangen werden, sondern erforderten ein ergänzendes Verfahren. Ein solches Verfahren habe das beklagte Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hier hinsichtlich des - im Planfeststellungsbeschluss nicht behandelten - Artenschutzes für Fledermäuse bereits eingeleitet. In dieses Verfahren und die daraufhin ergehende Entscheidung werde nunmehr auch der Gebietschutz nach der FFH-Richtlinie einzubeziehen sein, soweit die gerichtliche Überprüfung zu Beanstandungen geführt habe. Dementsprechend sei der Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig zu erklären und außer Vollzug zu setzen.

BVerwG 9 A 20.05 - Urteil vom 17. Januar 2007

3. Die Bedeutung für die Praxis

Das BVerwG bestärkt mit der Entscheidung den hohen Rang des europäischen Naturschutzrechts für Infrastrukturplanungen. Das von einer Planung ausgehende Risiko für Flora - Fauna - Habitatschutzgebiete bedarf einer sehr sorgfältigen Prüfung.

1. Schon vernünftige Zweifel an der Tragfähigkeit der Risikoeinschätzung oder des vorgesehenen Risikomanagements zwingen die Planfeststellungsbehörde dazu, die Verträglichkeitsprüfung nicht mit einem positiven Ergebnis für das Vorhaben abzuschließen.
2. Bei der dann gebotenen Prüfung, ob eine Abweichung vom Grundsatz des Schutzes der Natur zulässig ist, muß der Vorhabensträger den Nachweis erbringen, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Durchführung des Vorhabens erfordern.
3. Weiter muss der Vorhabensträger durch eine sorgfältige Prüfung von Alternativen nachweisen, daß durch eine die FFH-Gebiete weniger oder gar nicht beeinträchtigende Alternativlösung der Konflikt nicht zu lösen ist.
4. Außerdem müssen alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" vom Vorhabensträger ergriffen werden.
5. Sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu sämtlichen sich konkret abzeichnenden Risiken die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse abgerufen, dokumentiert und berücksichtigt worden, "infizierten" derartige Mängel notwendig auch eine nachfolgende Abweichungsprüfung.

Damit ist der Rahmen für einen strengen Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" vom BVerwG gesetzt worden.